

Vererbbarkeit von geistigen Schöpfungen des Erblassers

Auf einen Blick: Vererbbarkeit von geistigen Schöpfungen des Erblassers

- Immaterialgüterrechte des Erblassers gehen mittels Universalsukzession auf die Erben über.
- Das Urheberrecht schützt geistige Schöpfungen des Erblassers, die unter den Werkbegriff gemäss Art. 2 URG fallen.
- Fotos und Videos gelten auch dann als Werke im Sinne des URG, wenn sie keinen individuellen Charakter haben (Art. 2 Abs. 3^{bis} URG).
- Gegebenenfalls bestehen Immaterialgüterrechte neben vertraglichen Rechten.
- AGB der Anbieter enthalten zum Teil Lizenzvereinbarungen betreffend «Intellectual Property» zugunsten der Anbieter, die sich als Pflichten aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich auch auf die Erben übertragen.